

Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld

14. Jahrgang

Freitag, 6.3.2020

Ausgabe 4

INHALT

Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

- * Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld
- * Termine und Tagungen der Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld
- * Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern
- * Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen – Antrag der Gemüsebau Cosa auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Förderung von Grundwasser mittels drei bestehender Bohrbrunnen und Nutzung zur Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen in den Gemarkungen Görzig und Cosa

Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde

- * Neufassung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen und über die Kostenerstattung für Anschlusskanäle (Beitragssatzung)
- * Neufassung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Beitragssatzung Herstellungsbetrag II)

Bekanntmachung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

- * Verbandsversammlung am 10.03.2020

Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Kreis- und Finanzausschuss am 20.02.2020

Beschluss-Nr.: 05-05/2020

Bestätigung der Leistungsverzeichnisse für die Lieferung von Austauschteilen, Ersatzteilen und Neuteilen für Pressluftatmer und Atemschutzmasken sowie die Lieferung von Feuerwehrdruckschläuchen

Beschluss:

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt die Leistungsverzeichnisse für die Lieferung von Austauschteilen, Ersatzteilen und Neuteilen für Pressluftatmer und Atemschutzmasken sowie die Lieferung von Feuerwehrdruckschläuchen.

Termine und Tagungen der Ausschüsse des Kreistages

Anhalt-Bitterfeld

Kultur- und Tourismusausschuss

Termin: Dienstag, 10.03.2020, 18:00 Uhr

Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Beratungsraum 214, Zeppelinstraße 15, 06366 Köthen (Anhalt)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beratungsfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Verpflichtung sachkundiger Einwohner
5. Einwohnerfragestunde
6. Feststellung der Niederschrift vom 21.01.2020
7. Informationen der Verwaltung
8. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
9. Behandlung öffentlicher Vorlagen
10. Vorstellung des neuen Geschäftsführers des Bauernverbandes Anhalt, Herr Bader
11. Aktuelle Informationen zur Landwirtschaft
12. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
13. Schließung der Sitzung

10. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
11. Schließung der Sitzung

gez. Loth
Vorsitzender des Kultur- und Tourismusausschusses

Landwirtschafts- und Umweltausschuss

Termin: Dienstag, 10.03.2020, 18:00 Uhr

Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Kreistagssitzungssaal, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beratungsfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Verpflichtung sachkundiger Einwohner
5. Einwohnerfragestunde
6. Feststellung der Niederschrift vom 21.01.2020
7. Informationen der Verwaltung
8. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
9. Behandlung öffentlicher Vorlagen
10. Vorstellung des neuen Geschäftsführers des Bauernverbandes Anhalt, Herr Bader
11. Aktuelle Informationen zur Landwirtschaft
12. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
13. Schließung der Sitzung

gez. Ehrlich
stellv. Vorsitzender des Landwirtschafts- und Umweltausschusses

Unterausschuss Jugendhilfeplanung

Termin: Mittwoch, 11.03.2020, 17:00 Uhr

Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Beratungsraum III, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung

BV/0080/2020
9.1 Verlängerungsanträge des Durchführungszeitraumes
außerhalb des bewilligten Haushaltsjahres, gemäß der Richtlinie
ländlicher Raum

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beratungsfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Feststellung der Niederschrift vom 20. November 2019 und vom 15. Januar 2020
6. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlussempfehlungen, sofern nicht das Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen
7. Informationen der Verwaltung
8. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
9. Erarbeitung und Festlegung von Themenschwerpunkten für die Jugendhilfeplanung
10. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
11. Schließung der Sitzung

gez. Mädchen
Vorsitzende des Unterausschusses Jugendhilfeplanung

Kreis- und Finanzausschuss

Termin: Donnerstag, 12.03.2020, 17.00 Uhr
Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld
Kreistagsitzungssaal
Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Feststellung der Niederschrift vom 20.02.2020
6. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen
7. Informationen der Verwaltung
8. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
9. Vorberatung der 5. Sitzung des Kreistages am 02.04.2020
- 9.1. Vorberatung der öffentlichen Vorlagen für den Kreistag
10. Behandlung öffentlicher Vorlagen
- 10.1. Annahme einer Spende für das Heinrich-Heine-Gymnasium, OT Wolfen, Reudener Straße 74, 06766 Bitterfeld-Wolfen
- 10.2. Annahme einer Spende für das Regionale Förderzentrum Köthen, Basisförderorschule „Dr.-Samuel-Hahnemann-Schule“, Lelitzer Str. 27a, 06366 Köthen (Anhalt)
- 10.3. Verlängerungsanträge des Durchführungszeitraumes außerhalb des bewilligten Haushaltsjahres, gemäß der Richtlinie ländlicher Raum
11. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

Nicht öffentlicher Teil

12. Informationen der Verwaltung
13. Vorberatung der nichtöffentlichen Vorlagen für den Kreistag
14. Behandlung nicht öffentlicher Vorlagen
15. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
16. Schließung der Sitzung

gez. U. Schulze
Vorsitzender des Kreis- und Finanzausschusses

Sitzung des Vergabeausschusses

Termin: Montag, 16.03.2020, 17.00 Uhr
Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld
Beratungsraum VIII
Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung
6. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen
7. Informationen der Verwaltung
8. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

Nichtöffentlicher Teil

9. Informationen der Verwaltung

10. Behandlung nichtöffentlicher Vorlagen
 11. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
 12. Schließung der Sitzung
- gez. Wolkenhaar
Vorsitzender des Vergabeausschusses

Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern

Die Allgemeinverfügung zum Verbot der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern vom 01.07.2019, veröffentlicht im Amtsblatt 13/2019, wird widerrufen. Der Widerruf tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Aufgrund der derzeitigen Wetterlage und der niederschlagsintensiveren Zeit haben die größeren Gewässer wieder Mittelwasserabflüsse erreicht. Die Situation des Wasserhaushaltes bleibt allerdings weiter angespannt. Jede Entnahme aus dem Oberflächengewässer oder dem Grundwasser ist zum Schutz der Gewässer auf ein Minimum zu reduzieren und darf nur vom Inhaber einer rechtskräftigen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Wasser erfolgen. Die in der Erlaubnis festgelegte maximale Entnahmemenge darf nicht überschritten werden.

Köthen, den 19.02.2020

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen

Der Gemüsebau Cosa beantragte beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG zur

Förderung von Grundwasser mittels drei bestehender Bohrbrunnen und Nutzung zur Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen

von 180.000 m³/a in 06369 Südliches Anhalt, OT Reinsdorf und OT Pösigk

BV/0066/2020	Gemarkungen: Görzig und Cosa
	Flure: 4 und 4
BV/0067/2020	Flurstücke: 7, 47 und 51/51.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen des Verfahrens gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles in einem zweistufigen Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt wurde.

In der ersten Stufe wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Ziffer 2.3.9 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG sind:

1. Schutzkriterium gem. Anl. 3 Nr. 2.3.9 UVPG (EU Umweltqualitätsnorm Überschreitung von Nitrat und Sulfat, dadurch schlechter chemischer Zustand des Grundwasserkörpers SAL GW 22)

In der zweiten Stufe ist unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des jeweiligen Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Ergebnis dieser gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG durchzuführenden überschlägigen Prüfung ist festzustellen, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht. Es liegen zwar besondere örtliche Gegebenheiten i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG vor, aber das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht. Diese Feststellung ist gemäß § 7 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Umweltamt, OT Bitterfeld, Ziegelstraße 10 in 06749 Bitterfeld-Wolfen als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Bitterfeld, 24.02.2020

gez. Rößler
Amtsleiter Umweltamt
Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde

Neufassung der Satzung des AZV Westliche Mulde über die Erhebung von Anschlussbeiträgen für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen und über die Kostenerstattung für Anschlusskanäle (Beitragsatzung)

Aufgrund der §§ 4, 5, 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S.288) und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBI. LSA S.81) und der §§ 2, 6, 6 b, 6 c und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S. 405) sowie der Verbandsatzung vom 07.11.2005 und der Entwässerungssatzung vom 10.11.2008 in den jeweils aktuellen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde in der öffentlichen Sitzung vom 10.02.2020 die folgende Satzung beschlossen:

ARTIKEL I

1. Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- (1) Der AZV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentralen öffentlichen Abwasseranlage gemäß Entwässerungssatzung § 1 Absatz 1 Nr. 1 (Abwasserbeitrag),
 - b) Kostenerstattungen für Anschlusskanäle (Grundstücksanschlüsse).
- (2) Abwasserbeiträge sind der Herstellungsbeitrag I und der Herstellungsbeitrag II. Der Herstellungsbeitrag I wird für Grundstücke erhoben, die zum Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) am 15.06.1991 über keinen Anschluss an eine bestehende, nicht lediglich provisorische zentrale öffentliche Abwasserbehandlungsanlage verfügten. Die Grundlagen für den Herstellungsbeitrag II (Besonderer Herstellungsbeitrag) sind in einer separaten Beitragssatzung für den Herstellungsbeitrag II geregelt.

2. Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

- (1) Der AZV erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen entstehenden besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Die Abwasserbeiträge decken nicht die Kosten für die Grundstücksanschlusskanäle (Hausanschlüsse).

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, wenn
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) sie - ohne dass für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist - nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung im Verbandsgebiet zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Abs. 1 sind, aber tatsächlich an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wurden.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich – rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.

Bei dessen Ermittlung werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche angesetzt.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die

Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 in seiner Fassung von 2001 (BauO LSA a. F.) als Vollgeschosse definiert waren.

Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über der Geländeoberfläche (Fläche, die sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes oder aus der Baugenehmigung ergibt, sonst die natürliche Geländeoberfläche) hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben, wobei Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbarer Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, hierbei unberücksichtigt bleiben. Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Geschosse. Als Vollgeschoss gelten auch Geschosse, die nicht die vorgesehene Höhe (Satz 4 dieses Absatzes) aufweisen, wenn vor, bei oder nach Errichtung eine Nutzung genehmigt worden ist, die den Nutzungsmöglichkeiten eines Vollgeschosses entsprechen, oder eine solche Nutzung nach Errichtung geduldet worden ist und diese Nutzung noch geduldet wird.

Ist im Einzelfall eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei gewerblich und industriell genutzten Grundstücken und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m der Höhe des Bauwerkes (Trauhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

(2) Als beitragsfähige Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die insgesamt im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, der für das Grundstück die bauliche oder gewerbliche/industrielle Nutzbarkeit festsetzt, bzw. bei Grundstücken, die teilweise im Geltungsbereich eines solchen Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- b) bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Bau GB) und im übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie die im gleichen Abstand von 40 m dazu verläuft,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach b) und c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der der Straßenseite zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entspricht,
- e) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Campingplätze, Festplätze - nicht aber Friedhöfe, Sportplätze oder Flächen für die Landwirtschaft) sowie bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan Wochenendhausgebiet festsetzt, 65% der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch rechtsverbindliche Planfeststellung, Betriebsplan oder einen diesen Maßnahmen ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o.ä.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der Verwaltungsakt erstreckt und die dadurch abwasserrelevant nutzbar sind,
- g) bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan Friedhofs- und Sportplatznutzung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 Bau GB) so genutzt werden, und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, die Grundfläche der an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2,
- h) bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Gebäude geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2.

In den Fällen g) und h) wird die ermittelte Fläche diesen Gebäuden so zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

Ist die so errechnete und zugeordnete Verteilsfläche größer als das Buchgrundstück, ist nur die Fläche des Buchgrundstücks maßgebend.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt bei Grundstücken

- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) für die im Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschosszahl die Höhe der baulichen

- Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 Bau NVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet, mehr beitragspflichtig ist. Ist die Beitragsschuld 3 Jahre nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden, wenn die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist. Der Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorausleistung mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.
- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilt höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen oder die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzt und/oder tatsächlich vorhandene Berechnungswert nach a) bis c);
 - f) für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen,
 - wenn sie bebaut sind, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - wenn sie unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse
 - g) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - h) auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach a), b) bis d) bzw. f) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenen Berechnungswerte nach b) bzw. c),
 - i) für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festsetzt (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (4) Auf Grundstücke die im Bereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 und § 34 Abs. 4 und § 12 BauGB (vorhabenbezogener Bebauungsplan) liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält
- § 5
Beitragssatz**
- Der Beitragssatz für den **Herstellungsbeitrag I** beträgt: **10,23 Euro/m²**
- § 6
Beitragspflichtige**
- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragssbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- § 7
Entstehung der Beitragspflicht**
- (1) Die Beitragspflicht für den Herstellungsbeitrag I entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 1 der Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde (EWS) (die zentrale Schmutzwasserabseitung in den Vorfluter nach Behandlung in einer biologisch arbeitenden Kläranlage) angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- § 8
Vorausleistung**
- Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht mehr beitragspflichtig ist. Ist die Beitragsschuld 3 Jahre nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden, wenn die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist. Der Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorausleistung mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.
- § 9
Veranlagung, Fälligkeit**
- Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.
- § 10
Ablösung**
- In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.
- § 11
Billigkeitsregelungen**
- (1) Die durchschnittliche Größe der Wohngemarkung beträgt 876 m². Übergroß ist ein Wohngemarkung, wenn die Durchschnittsgröße um mehr als 30 % überschritten wird. Demgemäß ist ein Wohngemarkung übermäßig, wenn es mehr als 1138 m² beitragsfähige Fläche besitzt. Übergrößen Wohngemarkungen, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen, werden bis zu einer beitragsfähigen Fläche von 1138 m² voll und mit der restlichen Fläche nur zur Hälfte veranlagt.
- (2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei. Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständiger Gebäudeteile ist der Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 Abs. 3 und 4 unberücksichtigt bleiben.
- (3) Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne von § 201 BauGB oder als Wald genutzt, ist der Beitrag solange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Dies gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne von § 15 Abgabenordnung. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teileflächen davon gilt die Stundungsverpflichtung nur, wenn die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird, wobei eine Entsorgung von Niederschlagswasser in durchschnittlich unbedeutender Menge unberücksichtigt bleibt.
- (4) Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt werden oder Grundstücke oder Teile davon aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.
- 3. Kostenerstattung für Anschlusskanäle**
- § 12
Höhe und Entstehen des Erstattungsanspruches**
- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung der Anschlusskanäle werden über einen Einheitssatz dem Grundstückseigentümer in Rechnung gestellt. Es ist festgelegt, dass Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend gelten.
- (2) Für einen Hausanschluss bis DN 250 ist pro Meter Baulänge ein Einheitssatz von zu entrichten. Bei Hausanschlüssen größer DN 250 erfolgt die Abrechnung gegenüber dem Anschlussnehmer gemäß den tatsächlich angefallenen Kosten.
- Die Aufwendungen für die Herstellung eines Umschlusses eines vorhandenen Hausanschlusses auf eine neu hergestellte Abwasseranlage sind über einen Einheitssatz in Höhe von zu entrichten.
- Der Umschluss erfolgt, wenn festgestellt wird, dass der vorhandene Hausanschluss gemäß Entwässerungssatzung sich in einem bautechnisch einwandfreien Zustand befindet.
- (3) Die Kosten für die Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Anschlusskanäle werden nach tatsächlichem Aufwand gegenüber dem Anschlussnehmer abgerechnet.

- (4) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.
- (5) Die §§ 6,8, 9 und 10 gelten entsprechend.
- 4. Gemeinsame Vorschriften für Beiträge und Kostenerstattungen**

**§ 13
Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

**§ 14
Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben dem AZV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, dem AZV für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.
- (3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem AZV vom Grundstücks-eigentümer innerhalb eines Monats schriftlich anzugeben.
- (4) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem AZV schriftlich anzugeben. Dieselbe Verpflichtung besteht für jeden, der solche Anlagen neu schafft, ändert oder beseitigt.

**§ 15
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Ziff. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 14 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder
 - b) entgegen § 14 Abs. 2 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe maßgeblichen Veränderungen nicht unverzüglich meldet oder die für die Ermittlung des Umfangs der Veränderungen erforderliche Hilfe verweigert oder
 - c) entgegen § 14 Abs. 3 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich angezeigt oder
 - d) entgegen § 14 Abs. 4 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind bzw. geschaffen, geändert oder beseitigt werden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richten sich nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes von Sachsen-Anhalt sowie des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (§ 53 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

ARTIKEL II

**§ 16
Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, 11.02.2020


Koeckeritz
Verbandsgeschäftsführerin



Neufassung der Satzung des AZV Westliche Mulde über die Erhebung von Anschlussbeiträgen für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Beitragssatzung Herstellungsbeitrag II)

Aufgrund der §§ 4, 5, 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S.288) und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBI. LSA S.81) und der §§ 2, 6, 6 b, 6 c und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S. 405) sowie der Verbandsatzung vom 07.11.2005 und der Entwässerungssatzung vom 10.11.2008 in den jeweils aktuellen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde in der öffentlichen Sitzung vom 10.02.2020 die folgende Satzung beschlossen:

ARTIKEL I

1. Allgemeines

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der AZV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentralen öffentlichen Abwasseranlage gemäß Entwässerungssatzung § 1 Absatz 1 Nr. 1 (Abwasserbeitrag).
- (2) Abwasserbeiträge sind der Herstellungsbeitrag I und der Herstellungsbeitrag II. In dieser Satzung werden die Grundlagen für die Festsetzung und Erhebung des Herstellungsbeitrag II (besonderer Herstellungsbeitrag) geregelt. Der Herstellungsbeitrag II (Besonderer Herstellungsbeitrag) wird für Grundstücke erhoben, die bis mindestens zum Inkrafttreten des KAG-LSA am 15.06.1991 über einen Anschluss an eine bestehende, nicht lediglich provisorische zentrale öffentliche Abwasserbehandlungsanlage verfügen bzw. die die Möglichkeit der Inanspruchnahme hatten. Die Grundlagen für den Herstellungsbeitrag I sind in einer separaten Beitragssatzung (Satzung des AZV Westliche Mulde über die Erhebung von Anschlussbeiträgen für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen und über die Kosten-erstattung für Anschlusskanäle (Beitragssatzung) geregelt.

2. Abwasserbeitrag

**§ 2
Grundsatz**

- (1) Der AZV erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen entstehenden besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Die Abwasserbeiträge decken nicht die Kosten für die Grundstücksanschlusskanäle (Hausanschlüsse).

**§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwas-seranlage angeschlossen werden können,
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) sie - ohne dass für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist – nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung im Verbandsgebiet zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anste-hen.
- (2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Abs. 1 sind, aber tatsächlich an die öffentliche Abwasseranlage ange-schlossen wurden.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich – rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

**§ 4
Beitragsmaßstab**

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem nutzungs-bezogenen Flächenmaßstab berechnet.

Bei dessen Ermittlung werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche angesetzt.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 in seiner Fassung von 2001

(BauO LSA a. F.) als Vollgeschosse definiert waren.

Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über der Geländeoberfläche (Fläche, die sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes oder aus der Baugenehmigung ergibt, sonst die natürliche Geländeoberfläche) hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben, wobei Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbarer Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, hierbei unberücksichtigt bleiben. Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Geschosse. Als Vollgeschosse gelten auch Geschosse, die nicht die vorgesehene Höhe (Satz 4 dieses Absatzes) aufweisen, wenn vor, bei oder nach Errichtung eine Nutzung genehmigt worden ist, die den Nutzungsmöglichkeiten eines Vollgeschosses entsprechen, oder eine solche Nutzung nach Errichtung geduldet worden ist und diese Nutzung noch geduldet wird.

Ist im Einzelfall eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei gewerbl. und industriell genutzten Grundstücken und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m der Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

(2) Als beitragsfähige Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die insgesamt im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, der für das Grundstück die bauliche oder gewerbliche/industrielle Nutzbarkeit festsetzt, bzw. bei Grundstücken, die teilweise im Geltungsbereich eines solchen Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- b) bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Bau GB) und im übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie die im gleichen Abstand von 40 m dazu verläuft,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach b) und c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerbl. genutzt sind, die Fläche zwischen der der Straßenseite zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entspricht,
- e) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Campingplätze - nicht aber Friedhöfe, Sportplätze oder Flächen für die Landwirtschaft) sowie bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan Wochenendhausgebiet festsetzt, 65% der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch rechtsverbindliche Planfeststellung, Betriebsplan oder einen diesen Maßnahmen ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o.ä.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der Verwaltungsakt erstreckt und die dadurch abwasserrelevant nutzbar sind,
- g) bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan Friedhofs- und Sportplatznutzung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 Bau GB) so genutzt werden, und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, die Grundfläche der an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2,
- h) bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Gebäude geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2.

In den Fällen g) und h) wird die ermittelte Fläche diesen Gebäuden so zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

Ist die so errechnete und zugeordnete Vorteilsfläche größer als das Buchgrundstück, ist nur die Fläche des Buchgrundstücks maßgebend.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt bei Grundstücken

- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) für die im Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschosszahl die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne

von § 11 Abs. 3 Bau NVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet,

- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilt höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
- d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen oder die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzt und/oder tatsächlich vorhandene Berechnungswert nach a) bis c);
- f) für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen,
 - wenn sie bebaut sind, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - wenn sie unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse
- g) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- h) auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach a), b) bis d) bzw. f) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenen Berechnungswerte nach b) bzw. c),
- i) für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festsetzt (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss.

- (4) Auf Grundstücke die im Bereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 und § 34 Abs. 4 und § 12 BauGB (vorhabenbezogener Bebauungsplan) liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
 1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält

§ 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz für den Herstellungsbeitrag II beträgt:

2,12 Euro/m²

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht für den Herstellungsbeitrag II (Altanschlussnehmer) entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 1 der Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde (EWS) (die zentrale Schmutzwasserbeseitigung in den Vorfluter nach Behandlung in einer biologisch arbeitenden Kläranlage) angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Billigkeitsregelungen

- (1) Die durchschnittliche Größe der Wohngrundstücke beträgt 876 m². Übergroß ist ein Wohngrundstück, wenn die Durchschnittsgröße um mehr als 30 % überschritten wird. Demgemäß ist ein Wohngrundstück übergroß, wenn es mehr als 1138 m² beitragsfähige Fläche besitzt.

Übergroße Wohngrundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen, werden bis zu einer beitragsfähigen Fläche von 1138 m² voll und mit der restlichen Fläche nur zur Hälfte veranlagt.

- (2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei.

Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbstständiger Gebäudeteile ist der gestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 Abs. 3 und 4 unberücksichtigt bleiben.

- (3) Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne von § 201 BauGB oder als Wald genutzt, ist der Beitrag solange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Dies gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne von § 15 Abgabenordnung.

Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilstücken davon gilt die Stundungsverpflichtung nur, wenn die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird, wobei eine Entsorgung von Niederschlagswasser in durchschnittlich unbedeutender Menge unberücksichtigt bleibt.

- (4) Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt werden oder Grundstücke oder Teile davon aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 11 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben dem AZV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, dem AZV für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.
- (3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem AZV vom Grundstücks-eigentümer innerhalb eines Monats schriftlich anzugeben.
- (4) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem AZV schriftlich anzugeben. Dieselbe Verpflichtung besteht für jeden, der solche Anlagen neu schafft, ändert oder beseitigt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Ziff. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 11 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder
 - entgegen § 11 Abs. 2 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe maßgeblichen Veränderungen nicht unverzüglich meldet oder die für die Ermittlung des Umfangs der Veränderungen erforderliche Hilfe verweigert oder
 - entgegen § 11 Abs. 3 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich angezeigt oder
 - entgegen § 11 Abs. 4 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind bzw. geschaffen, geändert oder beseitigt werden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richten sich nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes von Sachsen-Anhalt sowie des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (§ 53 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

ARTIKEL II
§ 13
Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt rückwirkend zum 17.09.2015 in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, 11.02.2020


Koeckeritz
Verbandsgeschäftsführerin



Bekanntmachung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

1. Verbandsversammlung 2020 des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

Termin Dienstag, den 10.03.2020
Uhrzeit 17.00 Uhr
Ort 06780 Zörbig, Lange Straße 34, Beratungsraum des TZV Zörbig

Tagesordnung der Verbandsversammlung

I. Öffentlicher Teil:

- TOP 01 Begrüßung
- TOP 02 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 03 Abstimmung der Tagesordnung
- TOP 04 Protokollkontrolle (vom 03.12.2019)
- TOP 05 Diskussion und Beschlussfassung zur 1. Erstreckungssatzung des TZV Zörbig
- TOP 06 Diskussion und Beschlussfassung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Wasserversorgung des TZV Zörbig (Beitrags- u. Gebührensatzung)
- TOP 07 Diskussion und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des TZV Zörbig
- TOP 08 Beschlussfassung über die Wahl des hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführers des AZV Raguhn-Zörbig zum ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer des TZV Zörbig
- TOP 09 Betriebliche Informationen
- TOP 10 Sonstiges
- TOP 11 Anfragen der Mitglieder

II. Nichtöffentlicher Teil:

- TOP 12 Rechtsangelegenheiten
- TOP 13 Personalangelegenheiten

Zörbig, 19.02.2020

gez. Nogossek
Vorsitzender der Verbandsversammlung
Trinkwasserzweckverband Zörbig